

# Das Sicherheitsdatenblatt für chemische Produkte



## Warum braucht es ein Sicherheitsdatenblatt (SDB)?

In vielen Berufen hat man täglich mit gefährlichen chemischen Produkten zu tun. Häufig werden diese Produkte für Routinearbeiten benötigt, bei denen schnell das Gefühl entsteht, alles unter Kontrolle zu haben. In einer unvorhergesehenen Situation kann jedoch eine falsche Handhabung zu fatalen Folgen führen. Zudem sind bei nicht vorschriftsgemäsem Umgang mit Chemikalien auch unsichtbare, langfristige Schädigungen von Gesundheit und Umwelt möglich.

### Im gewerblichen Umfeld gehört zu jedem gefährlichen chemischen Produkt ein Sicherheitsdatenblatt (SDB).

Das SDB beinhaltet Informationen zu möglichen Gefahren des Produkts und gibt Anweisungen zum richtigen Umgang, zu den geeigneten Schutzmassnahmen, zur Lagerung, zum Transport und zur Entsorgung sowie zum Vorgehen im Unglücksfall.

**Verantwortlich für den korrekten Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb ist der Arbeitgebende.** Er kann sich von dafür eingesetzten Arbeitnehmenden (Sicherheitsbeauftragte und Vorgesetzte) unterstützen lassen. Der

Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Arbeitnehmenden über die korrekte Arbeit mit chemischen Produkten informiert und im richtigen Umgang angeleitet werden.

Für Produkte mit gefährlichen Inhaltsstoffen ist die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts obligatorisch. **Verantwortlich für die Erstellung des SDB ist der Hersteller des Produkts.** In der Schweiz gilt ein allfälliger Importeur als der verantwortliche Hersteller. Für die **Abgabe** sind alle Verkäufer (Händler) entlang der Lieferkette verantwortlich.

Sicherheitsdatenblätter werden europaweit angewendet – das schweizerische SDB und das europäische SDB sind prinzipiell identisch. Wie in jedem anderen Land auch müssen die landesspezifischen Angaben der Schweiz ergänzt werden. Dazu gehören der verantwortliche Hersteller/Importeur, die schweizerische Notfallauskunft, allfällige spezifische schweizerische Grenzwerte, Einschränkungen wie Mutter- und Jugendschutz oder andere Informationen gemäss schweizerischen Rechtsvorschriften.

### Meine Pflichten als Hersteller/Importeur

- Erstellen eines Sicherheitsdatenblatts für Produkte mit bestimmten gefährlichen Inhaltstoffen respektive Ergänzen des europäischen SDB mit den Schweizer Angaben
- Übermitteln des SDB in der vom Abnehmer gewünschten Amtssprache
- Aktualisieren des SDB bei Änderungen am Produkt oder in der Gesetzgebung (z.B. neue Kenntnisse zu den Sicherheitsaspekten, neue Grenzwerte oder neue gesetzliche Einschränkungen der Verwendung)
- Das Kennen und korrekte Interpretieren der Inhalte des SDB

Eine Anleitung zum Erstellen von Sicherheitsdatenblättern gemäss den Anforderungen der Schweizer Gesetzgebung findet sich unter [www.anmeldestelle.admin.ch/sdb](http://www.anmeldestelle.admin.ch/sdb)

### Meine Pflichten als Arbeitnehmer/-in

- Anweisungen der Vorgesetzten zum Umgang mit chemischen Produkten befolgen
- Anweisungen der Vorgesetzten zu den Schutzmassnahmen befolgen
- Falls keine Anweisungen existieren, diese bei den Vorgesetzten einfordern
- Nötigenfalls Einsicht ins SDB verlangen und dieses mit Sicherheitsbeauftragten oder anderen Vertrauensleuten besprechen

Solange gefährliche chemische Produkte korrekt eingesetzt werden, sind die Risiken gut beherrschbar. Sollte trotzdem ein Notfall eintreten, kann das richtige Vorgehen Leben retten oder vor umweltschädlichen Wirkungen schützen – die entsprechenden Infos sind in den Abschnitten 4, 5 und 6 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

Für den Verkauf gelten spezielle Vorschriften für chemische Produkte. Informationen dazu sind in der Broschüre «Hinweise und Vorschriften zum Verkauf von chemischen Produkten» und auf [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) zu finden.

### Meine Pflichten als gewerblicher Kunde/Arbeitgeber

#### VORBEREITUNG DER ARBEITEN

- Analyse der Gefahren und Risiken beim Umgang mit dem Produkt aufgrund der Angaben im Sicherheitsdatenblatt.
- Wenn nötig weitere Unterlagen (z.B. Branchenlösung) konsultieren oder Spezialisten beiziehen
- Festlegen der Schutzmassnahmen (technisch, organisatorisch oder personenbezogen)
- Erstellen von Arbeitsanweisungen für den Umgang mit dem betreffenden Produkt
- Anordnung der Schutzmassnahmen; notwendige Schutzmaterialien bereitstellen
- Bereitstellen geeigneter Erste-Hilfe-Materialien und Löschmittel

#### ÜBERSICHT BEWAHREN

- Führen einer aktuellen Liste aller Chemikalien im Betrieb
- Aufbewahren der Sicherheitsdatenblätter aller Produkte im Betrieb (physisch oder elektronisch) so, dass sie im Ereignisfall schnell und einfach zugänglich sind

#### SCHULUNG

- Instruktion des Personals über den korrekten Umgang im Normalfall und das richtige Vorgehen im Ereignisfall
- Regelmässig prüfen ob die Sorgfaltspflichten eingehalten werden

#### UNTERSTÜTZUNG

- Beiziehen von Spezialisten (Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieur, Sicherheitsfachkraft), wenn die Kenntnisse fehlen
- Branchenlösungen konsultieren
- Ersetzen gefährlicher Produkte mit unbedenklicheren Alternativen
- Tipp: SICHEM nutzen ([www.seco.admin.ch/sichem](http://www.seco.admin.ch/sichem))

Bei Fragen und Unklarheiten zum Inhalt des SDB unbedingt den Hersteller/Importeur kontaktieren. Seine Adresse und Telefonnummer ist im Sicherheitsdatenblatt in Abschnitt 1 aufgeführt.

**Achtung:**  
Achten Sie auf die Aktualität Ihrer Sicherheitsdatenblätter.



Gratis im App-Store (Android und Apple) heruntergeladen: cheminfo-App für Handel und Industrie.

# Inhalte des Sicherheitsdatenblatts im Überblick

Thema	Sicherheitsdatenblatt-Abschnitt
<b>Verwendung, Anwendung</b>	
<b>Verwendungszweck des Produkts</b>	<b>1</b>
<b>Empfohlene Einschränkungen bei der Anwendung des Produkts:</b> Gibt es besondere Vorschriften bezüglich Abgabe oder Verwendung?	<b>1</b>
<b>Verwendungsverbote:</b> Wo darf das Produkt nicht eingesetzt werden?	<b>15</b>
<b>Anwendungs- und Abgabeeinschränkungen:</b> Darf das Produkt nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden? Gibt es Verkaufseinschränkungen gemäss Chemikalienverordnung? Gibt es Einschränkungen auf Grund von Mutter- oder Jugendschutzvorschriften?	<b>15</b>
<b>Transport</b>	
<b>Informationen für die Einhaltung von Transportvorschriften (UN-Nummer, offizielle Benennung, Verpackungsgruppe und Gefahrenklasse):</b> Braucht es einen ausgebildeten Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen? Welche Vorschriften sind zu beachten, um einen Weitertransport des Produktes zu machen?	<b>14</b>
<b>Schutzmassnahmen</b>	
<b>Sicherheitshinweise (P-Sätze):</b> Welche Schutzmassnahmen sind zu treffen?	<b>2</b>
<b>Einzuhaltende Grenzwerte am Arbeitsplatz:</b> MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration) maximale Konzentration eines Stoffes in der (Atem-)Luft; BAT-Werte (Biologischer Arbeitsstoff-Toleranzwert): Toleranzwerte für Arbeitsstoffe in Blut, Blutplasma oder Harn des Menschen; DNEL (Derived No-Effect Level): Grenzwerte unterhalb deren der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt.	<b>8</b>
<b>Schutzmassnahmen bei der Anwendung:</b> Welcher Schutzmaskentyp und welche Art Schutzhandschuhe sind zu verwenden?	<b>8</b>
<b>Handhabung und Lagerung</b>	
<b>Lagerungsvorschriften:</b> Sind Lüftungsmassnahmen erforderlich? Mit welchen anderen Stoffen darf das betreffende Produkt nicht gelagert werden? Welche Art der Lüftung wird empfohlen?	<b>7</b>
<b>Mögliche Gefahren</b>	
<b>Mögliche Gefahren des Produkts</b>	<b>2</b>
<b>Stabilität und Reaktivität:</b> Mit welchen anderen Stoffen oder Produkten können gefährliche Reaktionen ausgelöst werden? Welches sind gefährliche Folgeprodukte?	<b>10</b>
<b>Gefahrenhinweise (H-Sätze)</b>	<b>2</b>
<b>Gefährliche Inhaltsstoffe des Produkts</b>	<b>3</b>
<b>Angaben zur Toxikologie, d.h. Angaben zur Giftigkeit bei unterschiedlichen Aufnahmewegen:</b> Was für gefährliche Auswirkungen kann die Aufnahme des Produkts haben?	<b>11</b>
<b>Angaben zur Ökotoxikologie:</b> Welche Auswirkungen kann das Produkt auf die Umwelt haben?	<b>12</b>
<b>Entsorgung/Umweltschutz</b>	
<b>Gewässerschutzvorschriften:</b> Darf das Produkt über die Kanalisation abgeleitet werden?	<b>13, 15, 16</b>
<b>Umweltvorschriften:</b> Welche Vorschriften sind zum Schutz der Luft, des Bodens und des Wassers zu beachten?	<b>15</b>
<b>Entsorgung von Verpackung, Produktresten und Reaktionsprodukten:</b> Können diese als Siedlungsabfälle entsorgt werden oder müssen sie einer Sondermüllsammlung zugeführt werden?	<b>13</b>
<b>Unglücksfall</b>	
<b>Erste-Hilfe-Massnahmen:</b> Welches sind typische Symptome beim Kontakt mit dem Produkt und wie können diese bekämpft werden?	<b>4</b>
<b>Massnahmen zur Brandbekämpfung:</b> Angaben über geeignete und ungeeignete Löschmittel	<b>5</b>
<b>Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:</b> Auf was ist beim Zusammenkehren zu achten? Sind spezielle Bindemittel einzusetzen? Sind Folgereaktionen zu erwarten? Sind Massnahmen zu treffen, um das Eindringen in die Kanalisation und/oder in Oberflächen- und Grundwasser zu verhindern?	<b>6</b>

## Weitere Informationen

[www.anmeldestelle.admin.ch/sdb](http://www.anmeldestelle.admin.ch/sdb)  
[www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch)  Merkblätter  Sicherheitsdatenblatt

## Kontakt für fachspezifische Auskünfte

Bundesamt für Gesundheit BAG, Anmeldestelle Chemikalien, 3003 Bern  
[cheminfo@bag.admin.ch](mailto:cheminfo@bag.admin.ch)

## Impressum

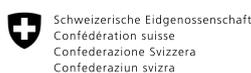
© Bundesamt für Gesundheit BAG  
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG  
Im Rahmen der gemeinsamen GHS-Partnerkampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: BAG, EKAS, SECO, BAFU und BLW.  
Publikationszeitpunkt: November 2023

Diese Broschüre erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
Zusätzliche Exemplare dieser Broschüre können kostenlos bestellt werden bei:  
BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern  
E-Mail: [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)  
BBL-Bestellnummer: 311.331.d

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
[www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)



Eine Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag.



**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
**Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS**  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

Umsetzungspartner



Kantonale Fachstellen für Chemikalien